



Gutach



Bleibach



Siegelau

# MITTEILUNGSBLATT

Amtsblatt  
der Gemeinde



**GUTACH**  
im Breisgau

45. Jahrgang · Nr. 17

Mittwoch, 24. April 2019

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Redaktionsschlüsse werden vorverlegt!

Wegen dem Maifeiertag wird der Redaktionsschluss für das Mitteilungsblatt Nr. 18 (Erscheinungstag: 30.04.2019) auf Freitag, 26.04.2019, 09:00 Uhr vorverlegt.

Wegen den Kommunalwahlen werden die Redaktionsschlüsse wie folgt vorverlegt:

- für das Mitteilungsblatt Nr. 19 (Erscheinungstag: 08.05.2019) auf Freitag, 03.05.2019, 09:00 Uhr
- für das Mitteilungsblatt Nr. 20 (Erscheinungstag: 15.05.2019) auf Freitag, 10.05.2019, 09:00 Uhr

Wir bitten um Beachtung!

Ihre Gemeindeverwaltung

Gemeinde Gutach im Breisgau  
Landkreis Emmendingen

### Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 09.04.2019

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 09.04.2019 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

#### I. Allgemeine Vorschriften

##### § 1

##### Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

#### II. Ordnungsvorschriften

##### § 2

##### Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

##### § 3

##### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
  2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
  3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
  4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
  7. Druckschriften zu verteilen.
 Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.
- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

##### § 4

##### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.  
Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.



- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 5

##### Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.
- (3) Die Inanspruchnahme der Leichenträger erfolgt nur noch mit gleichzeitiger Nutzung der Leichenhalle. Die Aufgabe des Leichentragens kann auch durch Dritte (Verwandte, Bekannte) erfolgen.

#### § 6

##### Särge

Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Aufgrund der besonderen Gegebenheiten, dürfen auf den trassierten Grabfeldern auf dem Friedhof Siegelau die Särge höchstens 1,95 m lang sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

#### § 7

##### Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

#### § 8

##### Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen bei Erdbestattung beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind und bei Aschen beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.

#### § 9

##### Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

- (4) In den Fällen des § 20 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 20 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Für Umbettungen beauftragt die Gemeinde eine Sonderfirma. Der Zeitpunkt wird von der Gemeinde festgelegt.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

#### § 9 a

##### Belegungssperre für bestehende Gräber

- (1) Für den Friedhof Bleibach gilt infolge des langen Verwesungsprozesses für bestehende Grabstätten eine Belegungssperre (aufgrund der örtlichen Bodenverhältnisse).
- (2) Ausgenommen hiervon sind bei bestehenden Erdgräbern Bestattungen von Ehepartnern, hier sind weiterhin Erdbestattungen möglich ansonsten nur noch Urnenbestattungen. Erdbestattungen dürfen auf dem Friedhof in Bleibach nur noch in Grabhüllen erfolgen.
- (3) Andere Personen erhalten einen Bestattungsplatz, auf einem neuen Grabfeld.

### IV. Grabstätten

#### § 10

##### Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  1. Reihengräber
  2. Urnenreihengräber
  3. Wahlgräber
  4. Urnenwahlgräber
    - a. Urnenkreis
    - b. Urnenstelen
    - c. Urnenbaumgräber
    - d. Anonyme Gräber
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

#### § 11

##### Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge
  1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
  2. wer sich dazu verpflichtet hat,
  3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
  1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
  2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigelegt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

- (4) Ein Reihengrab, kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit, wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

### § 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Grabstätten sein.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
  2. auf die Kinder,
  3. auf die Stiefkinder,
  4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  5. auf die Eltern,
  6. auf die Geschwister,
  7. auf die Stiefgeschwister,
  8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsrechtlich.
- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

### § 13

#### Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, Nischen oder Stelen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.
- (3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte. Zulässig sind nur biologisch abbaubare Urnen. In einem Urnenerdgrab (Urnenwahlgrab) können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. In einem Urnenwahlgrab in der Urnenstele sowie im Urnenkreis können bis zu 2 Bestattungen vorgenommen werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

### § 13 a

#### Urnenkammer

- (1) Für Urnenwandplätze gelten die Vorschriften für Wahlgräber entsprechend.
- (2) In einer Urnenwandkammer dürfen bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Ausnahmen kann die Gemeindeverwaltung zulassen.

### § 13 b

#### Urnenkreis

- (1) Für Urnenbestattungen im Urnenkreis gelten die Vorschriften für Wahlgräber entsprechend.
- (2) Im Urnenkreis dürfen bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Ausnahmen kann die Gemeindeverwaltung zulassen.

### § 13 c

#### Urnenbaumgräber

- (1) Baumbestattungen sind auf allen Friedhöfen der Gemeinde Gutach zulässig.
- (2) Baumreihengräber sind Grabstätten für eine Urne, an denen im Todesfall nach Zahlung der festgesetzten Gebühr kein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren verliehen wird.
- (3) Die Grabstätte wird im Todesfall der Reihe nach an einem hierfür bestimmten Baum belegt und für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt.
- (4) Die Baumbestattung erfolgt in einer biologisch abbaubaren Urne. Andere Urnen sind nicht zugelassen.
- (5) Umbettungen sind nicht erlaubt.
- (6) Der Baumbestand darf in seinem Erscheinungsbild nicht vom Nutzungsberechtigten oder seinen Angehörigen gestört oder verändert werden.
- (7) Pflegeeingriffe sowie Schnitt der Bäume obliegen ausschließlich der Gemeinde. Grabpflege im herkömmlichen Sinn ist untersagt.
- (8) Das Baumgrab wird von der Friedhofsverwaltung unterhalten. Allerdings hat der Nutzungsberechtigte den anlässlich der Bestattung anfallenden Grab schmuck innerhalb von 14 Tagen von der Grabstätte zu entfernen.
- (9) Nach einer Bestattung dürfen keine Anpflanzungen, Blumengebinde, Vasen, Kerzen etc. auf dem Baumgrab aufgestellt werden. Sollten dennoch Gegenstände dieser Art niedergelegt werden, werden diese von der Gemeinde entfernt.
- (10) Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, durch Tiere oder Naturereignisse an den Bäumen entstehen wird nicht gehaftet.

### § 13 d

#### Anonyme Urnenerdgräber

- (1) In einer Grabanlage für anonyme Feuerbestattung, wird jeder Urne ein bestimmter Bestattungsort zugewiesen.



- (2) Die anonyme Feuerbestattung erfolgt nur in einer biologisch abbaubaren Urne. Andere Urnen sind nicht zugelassen.
- (3) Auf der Grabanlage dürfen keine Namen oder sonstige Angaben, die auf die Person der oder der Verstorbenen hinweisen, angebracht werden. Die Grabanlage wird von der Gemeinde angelegt und unterhalten. Die Hinterbliebenen dürfen auf der Grabstätte kein Grabmal errichten. Außerdem ist das Niederlegen von Blumen, Pflanzen, Grabschmuck o.ä. auf dem anonymen Grabfeld nicht gestattet. Werden dennoch Gegenstände dieser Art auf dem Grabfeld niedergelegt, werden diese von der Gemeinde entfernt.
- (4) Anonyme Urnenbeisetzungen werden ohne Beisein von Angehörigen oder anderen Personen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt und die genaue Stelle der Beisetzung von der Gemeinde durchgeführt.
- (10) Die Grabmale gemäß Absatz 5 dürfen eine Höhe von 1,40 m und gemäß Absatz 6 eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.
- (11) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (12) Bei Erd- und Urnenerdgräber sind die Grabstätten einzufassen nach vorheriger Absprache mit der Gemeindeverwaltung. Urnengräber sind mit den Maßen (1 m x 1 m) anzulegen. Einzelgräber sind mit den Maßen (2 m x 1 m) und Doppelgräber mit den Maßen (2 m x 2 m) anzulegen.
- (13) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 8 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

## V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

### § 14

#### Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.
- (2) Auf den Grabstätten müssen nach Ablauf der Frist in § 15 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
  1. Jedes Grabmal muss nach Form, Farbe und Material werkgerecht gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.
  2. Schriftrücken und Schriftblossen für weitere Inschriften können beschliffen sein.
  3. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
  4. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
  5. Porzellan ist zulässig.
- (4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung
  1. aus schwarzem Kunststein oder Gips
  2. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
  3. mit Farbanstrich auf Stein,
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
  1. auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,50 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche
  2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 0,70 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche
  3. eine komplette Abdeckung ist möglich.
- (6) Auf Urnenerdgrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
  1. auf Urnengrabstätten bis zu 0,30 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche.
  2. im Urnenkreis sind Grabmale bis 0,30 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche und einer Höhe von 70 cm zulässig.
  3. eine komplette Grababdeckung ist auf Antrag möglich.
- (7) Die Urnenstelen (Urnenkammern) einschließlich der Sicherungsplatten dürfen von den Nutzungsberechtigten nicht verändert werden. Die Unterhaltung und Pflege obliegt der Gemeinde.
- (8) Die Abdeckung der Urnenstelen (Urnenkammern) hat durch einheitliche Verschlussplatten, die von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden, zu erfolgen. Die Montage und Beschriftung der Verschlussplatten sind vom Nutzungsberechtigten fachgerecht von einem Steinmetzbetrieb vornehmen zu lassen.
- (9) An den Urnenstelen dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen etc. nur auf die hierfür vorgesehene Fläche abgelegt werden. Bei Zuwiderhandlungen werden die Gegenstände von der Gemeinde entfernt.

### § 15

#### Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

### § 16

#### Standicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale	
bis 1,20 m Höhe:	14 cm
bis 1,40 m Höhe:	16 cm
ab 1,40 m Höhe:	18 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetz), die über den notwendigen Berechtigungsschein (s. § 4 Abs. 2) verfügen, errichtet werden.

### § 17

#### Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

### § 18 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen mit Fundament zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

## VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

### § 19 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 14 Abs. 9) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (2.a) Das Pflanzen von Bäumen auf Grabstätten ist nicht zulässig.  
Gewächse auf einer Grabstätte, die die Höhe von 1,50 m überschreiten, sind vom Nutzungsberechtigten zu entfernen und durch eine Neupflanzung zu ersetzen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 17 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

### § 20

#### Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 17 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

### § 21

#### Abräumung der Grabstätte

- (1) Eine Entfernung der Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.  
Bei den nach § 10 Abs. 2 genannten Grabstätten kann einer Abräumung nach 25 Jahren zugestimmt werden. Für Altfälle, deren Ruhefrist nach 30 Jahren abläuft, besteht die Möglichkeit die Grabstätte bereits nach 25 Jahren abzuräumen und in den Ursprungszustand zu versetzen. Abweichend hiervon kann bei Urnenerdgräbern nach 15 Jahren und bei Grabstätten von Kindern unter 10 Jahren einer Entfernung bereits nach 10 Jahren entsprochen werden.

## VII. Benutzung der Einsegnungshalle

### § 22

#### Einsegnungshalle

- (1) Die Einsegnungshalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

## VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

### § 23

#### Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher



Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

#### § 24

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
  - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofpersonals nicht befolgt,
  - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
  - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
  - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
  - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
  - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
  - h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabsausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 15 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 18 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabsausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 17 Absatz 1).

### IX. Bestattungsgebühren

#### § 25

##### Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

#### § 26

##### Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird;
  2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
  1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
  2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 27

##### Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabsausstattungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

#### § 28

##### Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung

### X. Übergangs- und Schlussvorschriften

#### § 29

##### Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 25 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

#### § 30

##### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofsordnung vom 17.11.2009 und die Bestattungsgebührensatzung vom 17.11.2009 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

##### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gutach im Breisgau, den 24.04.2019

Urban Singler  
Bürgermeister

### IMPRESSUM



**Herausgeber:** Gemeindeverwaltung Gutach im Breisgau  
Dorfstraße 33, 79261 Gutach im Breisgau

##### Druck und Verlag:

NUSSBAUM MEDIEN Rottweil GmbH & Co. KG, Durschstraße 70,  
78628 Rottweil, Telefon 0741 5340-0, Fax 07033 3204928

##### Verantwortlich für den amtlichen Teil,

##### alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Urban Singler oder sein Vertreter im Amt  
Für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:  
Klaus Nussbaum

Es gilt die jeweils aktuelle Anzeigen-Preisliste.

## Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Friedhofsatzung der Gemeinde Gutach im Breisgau gültig ab 24.04.2019)

Nr.	Amtshandlung/ Gebührentatbestand	Gebühr (Euro)
<b>1.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
1.1	Verwaltungsmäßige Abwicklung der Bestattung (Grabfestlegung, Aushebung, Aufstellung und Veränderung eines Grabmales, Bescheide, Zahlungsabwicklung)	104,00 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.2.1	Einzelfall	26,00 €
1.2.2	Zulassung auf 5 Jahre	52,00 €
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	von 26,00 € bis 52,00 €
1.4	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	von 26,00 € bis 52,00 €
1.5	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	208,00 €
<b>2.</b>	<b>Benutzungsgebühren</b>	
<b>2.1</b>	<b>Bestattung</b>	
2.1.1	von Personen unter 10 Jahren	227,00 €
2.1.2	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	450,00 €
2.1.3	von Tot- oder Fehlgeburten	114,00 €
2.1.4	Begräbnisordner	100,00 €
2.1.5	Inanspruchnahme von Leichenträgern, je Person	100,00 €
2.1.6	ein Zuschlag zu 2.1.1 bis 2.1.5 für Bestattungen an Samstagen von	25%
<b>2.2</b>	<b>Beisetzung von Urnen, auch Urnenwände</b>	
2.2.1	regelmäßig	114,00 €
2.2.2	ein Zuschlag zu 2.2.1 für Beisetzungen an Samstagen von je	25%
<b>2.3</b>	<b>Überlassung von Gräbern</b>	
2.3.1	Einzelgrabstätte (bis 10 Jahre)	350,00 €
2.3.2	Einzelgrabstätte (ab 10 Jahren)	1.050,00 €
2.3.3	Doppelgrabstätte (ab 10 Jahren)	2.100,00 €
2.3.4	Dreiergrabstätte (ab 10 Jahren)	3.200,00 €
2.3.5	Urnerdgrabstätte	780,00 €
2.3.6	Urnenwand (Urnenstele)	1.200,00 €
	Urnenkreis	900,00 €
	Urnenbaum inkl. „Rasenpflege“	1.500,00 €
	Anonymes Grab inkl. „Rasenpflege“	1.500,00 €
2.3.7	zusätzliche Urne im Erdgrab / Urnengrab / Urnenwand für den Zeitraum der Doppelbelegung anteilig	510,00 €
2.3.8	<b>Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes</b>	
	für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 2.3.1 bis 2.3.6
2.3.9	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer	wie 2.3.1 bis 2.3.6
<b>2.4</b>	<b>Benutzung der Leichenkammer / Einsegnungshalle</b>	
2.4.1	Nutzung der Leichenkammer	220,00 €
2.4.2	Nutzung der Einsegnungshalle für Trauerfeier	150,00 €
<b>2.5</b>	<b>Sonstige Leistungen</b>	
2.5.1	Ausgrabungen, Umbettungen oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen je angefangene Stunde	56,87 €
2.5.2	Zuschlag zu 2.5.1 in besonders erschwerten Fällen	50%

Gemeinde Gutach im Breisgau Landkreis Emmendingen

## Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl - und für die Wahl des Gemeinderats und des Kreistags sowie die Erteilung von Wahlscheinen für diese Wahlen am 26. Mai 2019

Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl - und gleichzeitig finden in der Gemeinde Gutach im Breisgau die Kommunalwahlen - Wahl des Gemeinderats, Wahl des Kreistags statt.

1. Die Wählerverzeichnisse für die Europawahl und die Kommunalwahlen - für die Wahlbezirke der Gemeinde Gutach im Breisgau werden in der Zeit vom **6. Mai 2019 bis 10. Mai 2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Rathaus Bleibach,  
Dorfstr. 33,  
Zimmer 1 / Erdgeschoss  
79261 Gutach im Breisgau  
- Zugang nicht barrierefrei-

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melde-rechtsrahmengesetzes und § 33 Abs. 1 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in die Wählerverzeichnisse für die Europawahl/Kommunalwahlen eingetragen ist oder einen Wahlschein für diese Wahlen hat.

2. **Für die Kommunalwahlen gilt außerdem**

2.1 **Wahl des Gemeinderats**

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

2.2 **Wahl des Kreistags**

Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis** eingetragen. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, ist dem



- Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.
- 2.3 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 22 Meldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 Kommunalwahlordnung anzuschließen.  
**Die Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und spätestens bis zum Sonntag, 5. Mai 2019 (keine Verlängerung möglich) gehen beim Bürgermeisteramt Gutach im Breisgau, Dorfstr. 33, 79261 Gutach im Breisgau.**  
Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das Bürgermeisteramt Gutach im Breisgau, Dorfstr. 33, Zimmer 1, 79261 Gutach im Breisgau -Zugang nicht barrierefrei- bereit.  
Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.  
Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.
3. Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann während des o.g. Zeitraums (Nr. 1), spätestens am Freitag, 10. Mai 2019 bis 12:30 Uhr, bei der Gemeindebehörde **Bürgermeisteramt Gutach im Breisgau – Dorfstr. 33, Zimmer 1, 79261 Gutach im Breisgau** Einspruch einlegen (bzgl. Europawahl) bzw. einen Antrag auf Berichtigung (bzgl. der Kommunalwahlen) des / der Wählerverzeichnisse(s) stellen.  
Der Einspruch / Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt / gestellt werden.
4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens 5. Mai 2019** eine **Wahlbenachrichtigung**.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.  
Der Wahlberechtigte kann grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Wer in einem anderen Wahlbezirk oder durch Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein (siehe Nr. 5).
5. **Wahlschein**
- 5.1 Wer einen **Wahlschein für die Europawahl** hat, kann im Landkreis Emmendingen durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum dieses Landkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
- 5.2 Wer einen **Wahlschein für die Kommunalwahlen** hat, kann entweder in einem beliebigen **Wahlraum** des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder durch **Briefwahl** wählen.
6. **Einen Wahlschein erhält auf Antrag**
- 6.1 ein in das **Wählerverzeichnis eingetragener** Wahlberechtigter,
- 6.2 ein **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener** Wahlberechtigter,
- 6.2.1 wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die nachstehende Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis versäumt hat;  
**Europawahl**  
bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 Europawahlordnung (EuWO) bis zum 5. Mai 2019,  
**Kommunalwahlen**  
bei Wahlberechtigten nach § 3 Abs. 2 und 4 Kommunalwahlordnung (KomWO) (vgl. 2.1, 2.2, 2.3) bis zum 5. Mai 2019.  
Dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO vorzulegen,
- 6.2.2 wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden bei der **Europawahl** die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 EuWO bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,  
bei den **Kommunalwahlen** die Frist für den Antrag auf Berichtigung des Wählerzeichnisses nach § 6 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KomWG) bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat.  
Dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO vorzulegen.
- 6.2.3 wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl bei der **Europawahl** bei Deutschen erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 17 Abs. 1 der EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 Europawahlordnung, oder erst nach Ablauf der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 EuWO entstanden ist;  
bei den **Kommunalwahlen** erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 3 Abs. 2 und 4 KomWO oder der Einsichtsfrist nach § 6 Abs. 2 KomWG entstanden ist.
- 6.2.4 wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren (Europawahl) / Widerspruchsverfahren (Kommunalwahlen) festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerzeichnisses zur Kenntnis des Bürgermeisteramtes gelangt ist.
- zu
- 6.1 Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, 24. Mai 2019, 18:00 Uhr, beim Bürgermeisteramt Gutach im Breisgau, Dorfstr. 33, Zimmer 1, 79261 Gutach im Breisgau -Zugang nicht barrierefrei-mündlich, schriftlich oder in elektronischer Form beantragt werden.  
Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.  
Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- zu
- 6.2 Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 6.2.1 - 6.2.4 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.  
Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.



7. Ein Wahlberechtigter, der durch Briefwahl wählen will, erhält mit den Briefwahlunterlagen für die **Europawahl einen roten Wahlbriefumschlag**, mit den Briefwahlunterlagen für die **Kommunalwahlen einen gelben Wahlbriefumschlag**. Die Anschriften, an die die Wahlbriefe zurückzusenden sind, sind auf den Wahlbriefumschlägen angegeben. Ein Merkblatt für die Briefwahl zur Europawahl und die Hinweise für die Briefwahl zu den Kommunalwahlen auf der Rückseite des Wahlscheins enthalten die für den Wähler notwendigen Informationen.

7.1 **Briefwahl für die Europawahl**

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten Wahlbriefumschlag** mit dem Aufdruck "**Wahlbrief für die Europawahl**" und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

7.2 **Briefwahl für die Kommunalwahlen**

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- die amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, mit zugehörigen Merkblättern,
- die/den dazugehörigen amtlichen Stimmzettelumschlag/Stimmzettelumschläge für die Briefwahl,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **gelben Wahlbriefumschlag** mit dem Aufdruck "**Wahlbrief für die kommunale Wahl**".

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist

im Falle der **Europawahl** nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen; im Falle der **Kommunalwahlen** nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Der Wahlberechtigte, der seine Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief/die Wahlbriefe mit dem Stimmzettel/den Stimmzetteln und den Wahlscheinen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingehen.

**Wähler**, die bei der **Europawahl** und bei den **Kommunalwahlen** durch Briefwahl wählen, müssen **zwei Wahlbriefe** absenden (roter Wahlbrief = Europawahl, gelber Wahlbrief = für die kommunale Wahl). Der **Wahlbrief für die Europawahl** wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von Deutsche Post AG unentgeltlich befördert.

Der **Wahlbrief für die Kommunalwahlen** wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von Deutsche Post AG unentgeltlich befördert.

Die **Wahlbriefe** können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

## Europa- und Kommunalwahl am 26. Mai 2019 - Hinweis zur Briefwahl-

Zur Europa- und Kommunalwahl können Wahlscheine neben den herkömmlichen Beantragungsorten (persönlich, schriftlich) auch in dokumentierbarer elektronischer Form (Telefax, E-Mail) beantragt werden.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit die Briefwahlunterlagen über einen Online-Antrag auf unserer Homepage: <http://www.gutach.de> zu beantragen. Den Link finden Sie unter Aktuelles / Schlagzeilen.

Beim Aufruf des Links zur Kommunal- und Europawahl erhalten Sie ein Erfassungsformular für Ihre Antragsdaten. Die Daten auf der Ihnen vorliegenden Wahlbenachrichtigung müssen Sie in das Antragsformular eintragen. Ihnen steht es offen, sich die Unterlagen nach Hause oder an eine abweichende Versandanschrift senden zu lassen. Ihre Antragsdaten werden verschlüsselt über das Internet in eine Sammeldatei zur Abarbeitung übertragen. Sollten Ihre Antragsdaten nicht mit unserem dialogisierten Wählerverzeichnis übereinstimmen erhalten Sie automatisch einen Hinweis. Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden Ihnen von uns anschließend per Post oder Amtsbote zugestellt. Für die automatische Prüfung Ihrer Daten benötigen wir unter anderem zwingend die Eingabe Ihrer Wahlbezirks- und Wählernummer.

Sollten Sie Ihre Wahlbenachrichtigung nicht vorliegen haben, können Sie auch formlos per E-Mail an: [austel@gutach.de](mailto:austel@gutach.de) einen Wahlschein beantragen. In diesem Fall müssen Sie Ihren Familiennamen, Ihren Vornamen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift angeben. Bei abweichender Versandanschrift ist die Adresse an welche die Unterlagen zugestellt werden sollen natürlich ebenfalls zwingend erforderlich.

**Eine telefonische Beantragung der Briefwahlunterlagen ist nicht zulässig.**

letzter Tag für die Entgegennahme von Briefwahlanträgen ist **Freitag, der 24. Mai 2019, 18:00 Uhr**. Danach kann ein Briefwahlantrag nur noch bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung bis zum Wahltag 15:00 Uhr gestellt werden.

Bei Fragen zum Antragsverfahren wenden Sie sich bitte an das Wahlamt, Frau Austel unter folgenden Kontaktmöglichkeiten:

Telefon: 07685 9101-21 oder E-Mail [austel@gutach.de](mailto:austel@gutach.de)  
Ihre Gemeindeverwaltung

## Zustellung der Wahlbenachrichtigungen für die Kommunal- und Europawahl am 26. Mai 2019

Derzeit werden die Wahlbenachrichtigungen für die Kommunal- und Europawahl am 26. Mai 2019 zugestellt.

Sollten Sie bis zum **05.05.2019 keine Wahlbenachrichtigung** erhalten haben, wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung Gutach im Breisgau, Wahlamt, Frau Austel, Tel: 07685 9101-21.

Achten Sie bitte darauf, dass Wahlbenachrichtigungen von Empfängern, deren Namen nicht auf dem Briefkasten genannt ist, nicht zugestellt werden können.

Ihre Gemeindeverwaltung

Gutach im Breisgau, 24.04.2019  
Bürgermeisteramt



Urban Singler, Bürgermeister

**Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.

**Die Gemeinde**

**Gutach im Breisgau gratuliert**



## Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag

Allen Altersjubilaren, die im Monat April ihren Geburtstag feiern und aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder namentlich nicht genannt werden möchten, gratulieren wir recht herzlich und wünschen ihnen alles Gute, vor allem Gesundheit und persönliches Wohlergehen.



## Wichtige Rufnummern bei Unfall und Gefahr

### NOTDIENSTE

#### Arzt

An Werktagen nach 18 Uhr ist der diensthabende Arzt durch Anruf beim Hausarzt zu erfahren.

Außerhalb der regulären Sprechzeiten der Arztpraxen ist der ärztliche, kinderärztliche, gynäkologische und augenärztliche Bereitschaftsdienst unter Tel. 116 117 zu erreichen.

An Wochenenden und Feiertagen ist der zahnärztliche Notfalldienst unter Tel.: 0180 3222555-70 erreichbar.

#### In Notfällen:

Notruf Polizei:	110
Notruf Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst:	112
Kinderärztlicher Notfalldienst:	0180 6076111
Augenärztlicher Notfalldienst:	0180 6075311
Rufnummer Krankentransport:	19222
Gift-Notrufzentrale:	0761 19240
Notruf-Fax an die Rettungs- und Feuerwehrleitstelle:	07641 4601-77 (nur für schwerhörige, ertaubte, gehörlose und sprachgeschädigte Personen).

#### Öffnungszeiten der Notfallpraxis am Kreiskrankenhaus Emmendingen:

Montag, Dienstag und Donnerstag	von 19 bis 22 Uhr
Mittwoch und Freitag	von 16 bis 22 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertage	8 bis 22 Uhr
(vorherige Anmeldung nicht erforderlich)	
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	
Kostenlose zentrale Rufnummer	116117

## Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft von 8:30 Uhr bis 8:30 Uhr des folgenden Tages:

- Di., 23.04. Spitzweg-Apotheke, Emmendingen**  
Fritz-Boehle-Str. 38, Tel. 07641 51191
- Mi., 24.04. Glocken-Apotheke, Waldkirch (Kollnau)**  
Kollnauer Str. 1, Tel. 07681 7054  
**Kronen-Apotheke, Teningen**  
Reetzenstr. 5, Tel. 07641 41109
- Do., 25.04. Aesculap-Apotheke, Köndringen**  
Bahnhofstr. 3, Tel. 07641 5 43 00  
**Schwarzwald-Apotheke, Elzach**  
Nikolausplatz 2, Tel. 07682 3 92
- Fr., 26.04. Stadtapotheke am Marktplatz, Emmendingen**  
Marktplatz 9, Tel. 07641 87 63
- Sa., 27.04. Kandel-Apotheke, Waldkirch**  
Lange Str. 58, Tel. 07681 93 20
- So., 28.04. Breisgau-Apotheke, Teningen**  
Alemannenstr. 2 A, Tel. 07641 84 60  
**Severin-Apotheke, Denzlingen**  
Alemannenstr. 17, Tel. 07666 58 44
- Mo., 29.04. Apotheke am Heidacker, Freiamt (Ottoschwanden)**  
Hauptstr. 49, Tel. 07645 91 78 77  
**Waldhorn-Apotheke, Sexau**  
Emmendinger Str. 6, Tel. 07641 4 75 75
- Di., 30.04. Breisgau-Apotheke, Teningen**  
Alemannenstr. 2 A, Tel. 07641 84 60  
**Kandel-Apotheke im Gesundheitszentrum, Waldkirch**  
Fabrik Sonntag 5 A, Tel. 07681 4 92 52 50

### Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

**Samstag/Sonntag, 27.04./28.04.2019**  
Dr. Kneucker, Denzlingen  
Thüringer Straße 7, Tel. 07666 7868  
Dr. Rudloff, Elzach  
Brandstr. 10, Tel. 07682 290

### Mittwoch, 01.05.2019

Dr. Klein, Emmendingen  
Neustraße 16, Tel. 07641 416888  
Regina Kohler, Herbolzheim  
Im Entennest 5, Tel. 07643 934040

### Notdienst für Strom/Straßenbeleuchtung

Netze BW GmbH, Region Rheinhausen, Störungsmeldestelle 0800 3629477

### Notdienst für Wasser:

Tel. 0170 6313727

### Recyclinghof/Grünschnittsammelplatz Bleibach:

Hintermatte 2, Öffnungszeiten:

Freitag 13:00 bis 17:00 Uhr und  
Samstag 9:00 bis 14:00 Uhr

Vom 4. April bis einschließlich 17. Oktober jeden Mittwoch von 16:00 bis 19:00 Uhr (nur Grünschnittsammelplatz).

### Fachstelle Sucht

#### Beratung, Behandlung, Prävention

Friedhofstr. 1, Waldkirch, Tel. 07681 24623,  
Dienstag, Donnerstag 10:00 – 17:00 Uhr

#### emma

Jugend- und Drogenberatung

Friedhofstr. 1

Tel. 07681 3891 und 07641 41970

### Kreissenorenrat des Landkreises Emmendingen:

[www.kreissenorenrat-emmendingen.de](http://www.kreissenorenrat-emmendingen.de)

## BEKANNTMACHUNGEN ANDERER BEHÖRDEN

### Landwirtschaftliche Unfallversicherung

#### Ministerium gewährt 177 Millionen Euro Bundesmittel

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG) zur Senkung der Unfallversicherungsbeiträge 176,95 Millionen Euro Bundesmittel gewährt. Damit wird die Beitragssenkung durch die Bundesmittel für die berechtigten Unternehmer fast konstant bleiben können. Die Beitragsbescheide werden ab Ende Juli 2019 versandt. Neu sind folgende Vorgaben:

- Unternehmen, die mehr als 50.000 Euro Bundesmittel erhalten würden, erhalten künftig keine Bundesmittel mehr (Obergrenze)
- Darüber hinaus wird ein Höchstbetrag von 20.000 Euro Bundesmittel eingeführt (Kappungsgrenze)

Mit diesen Vorgaben setzt das BMEL einen Maßgabeabschluss des Haushaltsausschusses des Bundestages um. Die Bundesmittel sollen damit zielgenauer an kleine und mittlere Betriebe gerichtet werden. Die Vorgaben des BMEL sind zwingend zu beachten, ein Ermessen steht der LBG dabei nicht zu.

### Mitteilungen des Landratsamtes Emmendingen



### Vortrag über moderne Narkoseverfahren

„Wie gefährlich ist Narkose?“ Diese und viele weitere Fragen rund um das Thema „Moderne Narkose“ wird Dr. Fritz-Ulrich Hahne, Chefarzt der Abteilung Anästhesie und

Intensivmedizin am Kreis Krankenhaus Emmendingen in seinem Vortrag **am Montag, 6. Mai 2019 um 19:00 Uhr** in Vörsstetten im Rettungszentrum beantworten. Er informiert über die unterschiedlichen modernen Narkoseverfahren, die Überwachung und Sicherheit während der Narkose und die Möglichkeiten der Schmerzbehandlung nach einer Operation. Dabei geht er auch auf die Vor- und Nachteile der einzelnen Narkoseformen bei den unterschiedlichen Begleiterkrankungen ein. Der Eintritt ist frei.

## Landwirtschaftsamt

### Aus Resten Leckerer kochen

Reste gibt's im Kühlschrank immer. Daraus lassen sich leckere Gerichte zaubern. Im Rahmen der Landesinitiative Mach's Mahl bietet das Landwirtschaftliche Bildungszentrum Emmendingen-Hochburg **am Dienstag, 7. Mai 2019 von 18:00 bis 21:00 Uhr** einen Workshop „Reste sind Feste“ an. Dabei werden schnelle, leckere Speisen unter Verwendung von Lebensmittelresten zubereitet. Der Teilnehmerbeitrag beträgt 11 €. Die Lebensmittelkosten werden umgelegt. Anmeldung bis zum 3. Mai 2019 unter [kochworkshop@landkreis-emmendingen.de](mailto:kochworkshop@landkreis-emmendingen.de).

## Industrie- und Handelskammer

### Nordafrika, Nah- und Mittelost: Märkte mit Potenzial

#### Experten der Auslandshandelskammern geben Tipps

Das Geschäft mit Nordafrika, Nah- und Mittelost erfordert viel Geschick und Ausdauer. Doch diese Märkte haben großes Potenzial. Welche Chancen die Region bietet, erfahren Interessierte von Mitarbeitern der Auslandshandelskammern aus Ägypten, Algerien, Marokko, dem Iran, Saudi-Arabien und den Vereinigten Arabischen Emirate am 6. Mai in Freiburg. Geschäftsbeziehungen in die sogenannte Region Middle East North Africa, kurz MENA, aufzubauen, erfordert von den Unternehmen mitunter viel Geduld sowie ein ausgeprägtes Hintergrundwissen. Den Grundstein erhalten Interessierte in der IHK-Veranstaltung „Marktchancen in Nordafrika und im Nahen und Mittleren Osten“ am Montag, 6. Mai, in Freiburg. Experten der Auslandshandelskammern (AHKs) aus den sechs Ländern stellen ihre Gastländer in Kurzvorträgen vor, dazu haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Gelegenheit, ihre Fragen zu stellen. Die Veranstaltung „Marktchancen in Nordafrika und im Nahen und Mittleren Osten“ findet **am Montag, 6. Mai, von 14:00 bis 18:30 Uhr** in den Räumen der IHK Südlicher Oberrhein, Schnewlinstraße 11-13, in Freiburg statt. Die Teilnahmegebühr beträgt 55 Euro pro Person für IHK-/HWK-Mitglieder. Um eine vorherige Online-Anmeldung über die IHK-Homepage ([www.suedlicher-oberrhein.ihk.de](http://www.suedlicher-oberrhein.ihk.de)), Veranstaltungsnummer: 126124134) wird gebeten. Fragen beantwortet Christine Richmann, Telefon 07821 2703-692, E-Mail [christine.richmann@freiburg.ihk.de](mailto:christine.richmann@freiburg.ihk.de).

## Polizeipräsidium Freiburg



### Warnmeldung des Polizeipräsidiums Freiburg:

**Trickbetrüger unterwegs – Geldwechseltrick grassiert derzeit in Südbaden**

Beim Polizeipräsidium Freiburg, zuständig für die Landkreise Emmendingen, Breisgau-Hochschwarzwald, Lörrach, Waldshut-Tiengen und den Stadtkreis Freiburg, verzeichnet

man gegenwärtig eine ansteigende Anzahl von Betrügereien im Zusammenhang mit dem altbekannten Geldwechseltrick. Die Masche ist fast immer die gleiche: Vorwiegend ältere Menschen werden von vornehmlich deutlich jüngeren Personen „gebeten“, eine Geldmünze zu wechseln, um beispielsweise einen Parkscheinautomaten bedienen zu können. Dabei kommt es dann in der Folge zum ungenierten Gelddiebstahl.

#### Polizei: Hilfsbereitschaft älterer Menschen wird schamlos ausgenutzt

Die Gauner zeichnet aus, dass sie über eine unglaubliche Dreistigkeit und Fingerfertigkeit verfügen. Der Griff in die Geldbörse des hilfsbereiten Menschen wird oftmals erst später bemerkt, da er in der Regel mit einem geschickten Ablenkungsmanöver einhergeht. Insgesamt zählten die Ermittler im Jahr 2019 bereits 33 Fälle, wobei die Schwerpunkte auf Parkplätzen im Raum Freiburg, Lörrach und Weil am Rhein liegen. Der dabei entstandene Diebstahlschaden ist beträchtlich und bewegt sich im fünfstelligen Bereich. Besonders perfide: Die meist jüngeren Betrüger setzen bei ihrem Tun bewusst auf die Hilfsbereitschaft und Freundlichkeit ihrer Opfer.

#### Tipps der Polizei:

##### Seien Sie misstrauisch. Haben Sie den Mut NEIN zu sagen!

Die Ermittler warnen insbesondere ältere Menschen vor dieser altbekannten Betrugsart: Ziehen Sie vor Fremden Ihre Geldbörse nicht! Sind Sie misstrauisch, wenn Sie von deutlich jüngeren Personen gebeten werden, Geld zu wechseln. Die Bitte ist bereits Teil des Tricks. Die Ganoven nutzen Ihre Hilfsbereitschaft gnadenlos aus. Dabei kommt ihnen ihre Raffinesse und die eingeübte Fingerfertigkeit zugute. Verweisen Sie bei dem Ansinnen auf Geldwechseln auf ein nahegelegenes Geschäft. Haben Sie den Mut, NEIN zu sagen! Wichtig: Führen Sie keine größeren Geldbeträge mit sich.

#### Polizei berät auch vor Ort

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter [www.polizei-beratung.de](http://www.polizei-beratung.de). Das Referat Prävention des Polizeipräsidiums Freiburg bietet darüber hinaus auch spezielle Vortragsveranstaltungen beispielsweise für Vereine/Vereinigungen zur Vorbeugung seniorenspezifischer Kriminalität an. Bei Interesse wenden Sie sich an das Referat Prävention telefonisch unter 0761/29608-0 oder per E-Mail an: [freiburg.pp.praevention@polizei.bwl.de](mailto:freiburg.pp.praevention@polizei.bwl.de).

## FREIWILLIGE FEUERWEHR GUTACH IM BREISGAU



### FFW Abt. Bleibach

#### Maihock der Freiwilligen Feuerwehr Gutach im Breisgau Abt. Bleibach

Die Freiwillige Feuerwehr Abteilung Bleibach lädt zu ihrem traditionellen 1. Maihock am Bleibacher Rathaus. Neben Spießbraten, Grillwürsten und Wurstsalat gibt es auch einen musikalischen Leckerbissen.

Für musikalische Unterhaltung sorgen **ab 12:30 Uhr** die Blibacher Mühlbach Musikanten und die Kaiserstühler Nachtigallen.

Die Feuerwehr Bleibach freut sich auf Ihren Besuch!

Neben der **112** ist

Ihre *Hausnummer* die wichtigste

Nummer bei einem Notfall!



Wir löschen Ihren Maidurst!!!

# 1. Maihock FFW Bleibach

**BLEIBACH, am Rathaus  
1. Mai, ab 11:30 Uhr**

## ZWEITÄLERLAND ELZTAL & SIMONSWÄLDERTAL

**Neuer Verkaufsartikel im ZweiTälerLand**  
Starten Sie in die Wandersaison mit dem ZweiTälerLand Multifunktions Tuch!



Die als Qualitätsregion Wanderbares Deutschland ausgezeichnete Ferienregion ZweiTälerLand lockt in der neuen Wandersaison nicht nur mit über 800 Kilometern beschilderter Wanderwege, sondern auch dem passenden Begleiter für jede Wanderung: dem Multifunktions Tuch mit Motiven aus dem ZweiTälerLand. Mit den ersten Sonnenstrahlen des Frühlings beginnt für viele Outdoor-Liebhaber auch die neue Wandersaison. Dabei macht das Wetter derzeit noch was es will. Einen Tag strahlt die Sonne wärmend vom blauen Himmel, dann



ist es wieder grau, stürmisch und frisch, und hin und wieder mischen sich sogar ein paar Schneeflocken in das Wetterchaos. Mit dem ZweiTälerLand Multifunktions Tuch sind Outdoor-Begeisterte für jedes Wetter bestens gewappnet. Das praktische Schlauchtuch ist vielseitig einsetzbar. Mit nur wenigen Handgriffen lässt sich das Tuch aus Polyestergewebe in ein Halsband, Schal, Mütze, Sturmhaube oder Windmaske verwandeln. So schützt es bei Wind und Kälte. Das doppellagige Gewebe hält besonders warm. Wenn es im Sommer heiß wird und die Sonne vom Himmel brennt, kann das Tuch zum Stirnband, Piraten- oder Saharatuch gebunden werden, um vor der sengenden Sonne zu schützen. Die verschiedenen Tragevarianten werden anschaulich auf der beiliegenden Trägerkarte gezeigt. Das Multifunktions Tuch ist doppelseitig in grün bedruckt. Auf der Außenseite finden sich zudem rundherum blaue Piktogramme. Die Motive wurden eigens für das Tuch erstellt und zeigen einige Highlights auf dem ZweiTälerSteig, welcher gerade als Deutschlands schönster Wanderweg nominiert ist. Dazu zählen die Kandelpyramide, die Zweribach-Wasserfälle, der Hörnleberg mit der Pilgerkapelle „Unserer Lieben Frau vom Hörnleberg“, der Huberfelsen und die Kastelburg. Alternativ kann das Tuch auch umgedreht und in schlicht grün getragen werden. Das Multifunktions Tuch ist eben ein echter Alleskönner und darf auf keiner Wanderung mehr fehlen. Erhältlich ist das Tuch für 12,00 Euro in der Geschäftsstelle von ZweiTälerLand Tourismus, Im Bahnhof Bleibach, 79261 Gutach im Breisgau oder im Online-Shop unter [www.zweitaelerland.de/Infos-Service/Online-Shop](http://www.zweitaelerland.de/Infos-Service/Online-Shop).

## KINDERGARTEN- UND SCHULNACHRICHTEN

### Kommunale Kinderkrippe Schatzkiste

# Kuchenverkauf

Am Samstag, den 27.04.2019  
verkaufen die Eltern  
der kommunalen Kinderkrippe Schatzkiste  
von 09 - 13 Uhr  
Kuchen vor der Metzgerei Schuler  
in Bleibach.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch  
an unserem Stand!

Der Erlös geht an die Kinderkrippe

## Schatzkiste

## Uffbasse: Die Gewinner der dritten Woche sind gezogen | Letzte Chance nochmal eine Woche lange 30 neue Eier auf [www.zweitaelerguide.de](http://www.zweitaelerguide.de) zu finden

Ei, ei, ei! Steigerung auch in der dritten Runde!!! 1.175 Eier wurden bei der großen Osteraktion auf [www.zweitaelerguide.de](http://www.zweitaelerguide.de) angeklickt. Eine Steigerung um ca. 30% im Vergleich zur Vorwoche. Die Gewinner stehen fest und werden per E-Mail benachrichtigt.



Endspurt und letzte Chance: Nochmal warten 30 neue blaue Ostereier bis Ostersonntag, 21. April 2019 darauf auf [www.zweitaelerguide.de](http://www.zweitaelerguide.de) gefunden zu werden.

Gewinner der Runde drei sind:

Die Kuckuckulino Wanduhr hat gewonnen:

- Sylvia Lingen aus Essen
- Jeweils einen Gutschein im Wert von 20,00 Euro von der Werbegemeinschaft Waldkirch haben gewonnen:

- Sigrid Hartmann aus Elzach

- Hans Bader aus Elzach

- Adrian Fehrenbach aus Bleibach

- Katrin Fesenmaier aus Kollnau

- David Beiermeister aus Waldkirch

Jeweils einen Gutschein im Wert von 20,00 Euro vom Gewerbeverein Elzach haben gewonnen:

- Christoph Haus aus Oberprechtal

- Simone Schwab aus Niederwinden

- Magdalena Brugger aus Biederbach

- Andreas Schätzle aus Simonswald

- Kathrin Ruf aus Elzach

Ab sofort sind wieder 30 neue Eier versteckt. Und so einfach funktioniert die Ostereier-Suche und das Online-Gewinnspiel im ZweiTälerGuide: Gehe mit Deinem Smartphone, Tablet oder PC auf [www.zweitaelerguide.de](http://www.zweitaelerguide.de) und suche überall nach den blauen Ostereiern. Hast Du eines entdeckt? Dann heißt es „uffbasse“! Klicke auf das blaue Osterei und gib in dem sich öffnenden Formular Deine Anschrift, E-Mail-Adresse und Dein Alter ein.

Die Gewinner werden jede Woche auf [www.zweitaelerguide.de](http://www.zweitaelerguide.de) und auf den Partnerkanälen veröffentlicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Das Oster-Gewinnspiel wie auch der ZweiTälerGuide „uffbasse“ sind ein gemeinsames Produkt der Werbegemeinschaft Waldkirch, des Gewerbevereins Elzach und des ZweiTälerLand Tourismus. Wir freuen uns über viele Teilnehmer und wünschen Euch viel Spaß beim Suchen und Gewinnen.

## Tickets

**Vorverkauf für lokale Veranstaltungshöhepunkte gestartet Frühlingsfest Siegelau**

- 24.06.2019: Vlado Kumpan & seine Musikanten, VVK: 15 €
- 25.06.2019: Troglauer Buam, VVK: 12 €

**Schatten am Kreuzmoos: Krimiwanderung mit Anne Grießer**

- 27.04., 12.05., 22.06., 21.07., 11.08., 24.08., 08.09., 12.10., 20.10. 2019

- VVK: 29,50 €, Kinder von 12-16 Jahren 16,50 € (inkl. Willkommensgetränk, Vespersäckle und Wälderessen)

**Sichern Sie sich jetzt schon Ihre Tickets! Erhältlich bei:**

ZweiTälerLand Tourismus, Im Bahnhof Bleibach, 79261 Gutach im Breisgau, Öffnungszeiten: 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr.

## KIRCHLICHE NACHRICHTEN

### Seelsorgeeinheit Mittleres Elz- und Simonswäldertal



### Kirchliche Mitteilungen 27.04.2019 – 05.05.2019

#### Sa., 27.04. SAMSTAG DER OSTEROKTAV

18:30 Gutach

Eucharistiefeier am Vorabend - Josef u. Maria Siegel / Trudpert u. Lothar Riesterer

#### So., 28.04. ZWEITER SONNTAG DER OSTERZEIT WEISSER SONNTAG

09:00 Obersimonswald

Eucharistiefeier - Friedrich Fischer (JM) / Verstorbene der Familien Schulz, Klausmann und Ringwald

10:00 Bleibach

Feierliche Erstkommunion

18:00 Bleibach

Dankandacht zur Erstkommunion

#### Mo., 29.04. HEILIGE KATHARINA VON SIENA, Ordensfrau, Kirchenlehrerin, Schutzpatronin Europas (1380)

18:00 Bleibach

Rosenkranz

#### Di., 30.04. Dienstag der zweiten Osterwoche

18:30 Bleibach

Eucharistiefeier

#### Do., 02.05. Heiliger Athanasius, Bischof von Alexandrien, Kirchenlehrer (373)

08:30 Bleibach

Laudes

18:00 Siegelau

Rosenkranz

18:30 Siegelau

Eucharistiefeier

#### Fr., 03.05. Heiliger Philippus und Heiliger Jakobus, Apostel

16:00 Untersimonswald

Rosenkranz

17:00 Untersimonswald

Probe der Erstkommunionkinder mit Ministranten

18:00 Bleibach

Rosenkranz

18:30 Bleibach

Maiandacht kfd Bleibach

18:30 Gutach

Eucharistiefeier

#### Sa., 04.05. Samstag der zweiten Osterwoche Kollekte für die Pfarrkirche

18:30 Gutach

Eucharistiefeier am Vorabend

#### So., 05.05. DRITTER SONNTAG DER OSTERZEIT Kollekte für die Pfarrkirche

10:00 Untersimonswald

Feierliche Erstkommunion

10:30 Bleibach

Eucharistiefeier mit Patrozinium

17:30 Untersimonswald

Dankandacht zur Erstkommunion

#### kfd Bleibach, Maiandacht 03.05.2019 in St. Georg

Herzliche Einladung an alle, besonders an die Frauen in der Seelsorgeeinheit, zur Maiandacht am 3. Mai um 18.30 Uhr in Bleibach. Im Anschluss sind alle zu einem Umtrunk in den Pfarrsaal eingeladen.

#### Patrozinium St. Georg Bleibach

Am Sonntag, den 5. Mai 2019, feiert die Pfarrgemeinde St. Georg Bleibach ihr Patrozinium. Der Festgottesdienst beginnt um 10.30 Uhr. Bei trockenen Witterungsverhältnissen findet die traditionelle Prozession durch unser Dorf statt. Dazu laden wir nicht nur die örtlichen Vereine sondern auch alle Gottesdienstbesucher sehr herzlich ein. Es wäre schön, wenn Sie durch Ihr Mitwirken zum Gelingen dieses Tages beitragen. Wir bedanken uns bereits jetzt für Ihr Kommen. *Ihr Pfarrgemeindeteam St. Georg Bleibach*

#### Wallfahrt auf dem Hörnleberg

Am 1. Mai beginnt wieder die Wallfahrtszeit auf dem Hörnleberg. Sie steht dieses Jahr unter dem Motto: „Mir geschehe nach deinem Wort“.

Am 1. Mai:

09.30 Uhr Rosenkranz

10.00 Uhr feierlicher Gottesdienst zur Eröffnung der Wallfahrt. (mitgestaltet v. Kirchenchor Oberwinden)

## Redaktionsschluss beachten

Bitte denken Sie an die rechtzeitige Übermittlung Ihrer Textbeiträge.





11.30 Uhr Wallfahrtsgottesdienst  
14.00 Uhr Rosenkranz  
14.30 Uhr Maiandacht mit Predigt u. eucharist. Segen.  
Den Wallfahrtsplan finden Sie auch im Internet unter [www.hoernleberg.de](http://www.hoernleberg.de).

#### Maiandachten

Die gesamte Bevölkerung ist herzlich zu folgenden Feiern der Maiandachten eingeladen:

- 3. Mai 18.30 Uhr in Bleibach, gestaltet von der kfd
- 11. Mai 15.00 Uhr in Siegelau auf dem Eckleberg, Hofkapelle vom Gregorihof
- 19. Mai 18.30 Uhr in Wildgutach, gestaltet von der kfd
- 26. Mai 18.00 Uhr in Obersimonswald mit den Erstkommunionkindern
- 31. Mai 18.30 Uhr in Riedern Gutach, Hofkapelle Fam. Unmüssig

#### Jakobspilgerin sucht private Unterkunft am 11. Mai in Gutach

Eine Jakobspilgerin ist zusammen mit ihrem halbjährigen Sohn und evtl. einer Begleiterin vom 2. Mai an auf dem Jakobsweg vom Kinzigtal her durch das Elztal unterwegs und sucht am Samstag, 11. Mai in Gutach eine private kostenlose Unterkunft. Sie braucht eine Matratze oder Sofa (Schlafsack bringt sie mit) und eine Waschmöglichkeit. Wer möchte diese Pilger beherbergen? Info bitte an das Pfarrbüro.

#### Vorankündigung Bibliodrama-Abend:

Die Sehnsucht nach Leben hat einen Namen: Jesus lebt! Am Donnerstag, 9. Mai findet um 19.30 Uhr ein Bibliodrama-Abend im Gemeindehaus Untersimonswald statt. Mit Kopf, Herz und Leib kann eine Auferstehungsgeschichte neu erlebt werden.

Die Leitung hat Pastoralreferentin Eva Baumgartner.

Anmeldungen unter: [eva.baumgartner@kath-semes.de](mailto:eva.baumgartner@kath-semes.de) bzw. 07683/919842.

Auch Kurzentschlossene sind herzlich willkommen!

#### Die Katholische Arbeitnehmerbewegung (KAB) Freiburg bietet Rat und Hilfe bei Anliegen rund um Arbeits- und Sozialrecht.

Wir begleiten Menschen auf der Suche nach Lösungen bei Fragen zur Rente (Vorsorge- und Renteninformation, Erwerbsminderungsrente...), Arbeit (Arbeitnehmerbelange, Kündigung...) und sozialen Leistungen (Kranken- und Pflegeversicherung, Arbeitslosigkeit...). Wir geben Ratsuchenden kostenlos Informationen, helfen bei Formularen, verweisen an die richtigen Stellen/Behörden, stellen Kontakte her. Wir sind ein Team von ehrenamtlichen Mitarbeitern und sind (ehemalige) Betriebsräte, Gewerkschafter, Arbeitsrichter, Schuldnerberater, Versicherungsberater der dt. Rentenversicherung u.a. Sie erreichen uns über die Telefonhotline der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Montag-Freitag von 17-19 Uhr (außer an Feiertagen) unter der Nummer 0800 728 8 44533.

**Pfarrbüro Gutach**, Alexanderstr. 9, 79261 Gutach  
Mo/Di/Do 10-12 Uhr u. Mo 16-18 Uhr, Tel. 07681/7113

*Pfarrsekretariat: Anita Gehring*

[pfarrbuero.gutach@kath-semes.de](mailto:pfarrbuero.gutach@kath-semes.de)

*Koordinator i. V. Markus Manter*, Tel. 07681/7113  
[markus.manter@kath-semes.de](mailto:markus.manter@kath-semes.de)

*Pater Rex Babu*, Schulstr. 2, 79261 Gutach-Bleibach

Tel. 07685/9139635, [pater.rex@kath-semes.de](mailto:pater.rex@kath-semes.de)

*Diakon Günter Hin*, [guenter.hin@kath-semes.de](mailto:guenter.hin@kath-semes.de)

**Pfarrbüro Simonswald**, Kirchstr. 8, 79261 Untersimonswald  
Mo/Do 9-11.30 Uhr u. Mi 16-18 Uhr, Tel. 07683/246

*Pfarrsekretariat: Johanna Stratz*

[pfarrbuero.simonswald@kath-semes.de](mailto:pfarrbuero.simonswald@kath-semes.de)

*Pastoralreferentin Eva Baumgartner*, Tel. 07683/919842

[eva.baumgartner@kath-semes.de](mailto:eva.baumgartner@kath-semes.de)

*Gemeindefreferentin Bernadette Lehrer-Weber*,  
Tel. 07683/919842

[bernadette.lehrer@kath-semes.de](mailto:bernadette.lehrer@kath-semes.de)

**Homepage:** [www.kath-semes.de](http://www.kath-semes.de)

## Evang. Paul-Gerhardt-Gemeinde Kollnau-Gutach



**Sonntag, 28.04.2019,**

09:30 Uhr, Gottesdienst mit Prädikant Dr. Horst Mossmann

**Montag, 29.04.2019,**

20:00 Uhr, ökom. Bildungswerk Waldkirch, „Die Würde und Freiheit des Menschen sichern - Die Garantiefunktionen der Grundrechte in unserer Verfassung“ mit Prof. Dr. Wolf-Dietrich Hammann (Stuttgart) in Waldkirch

**Sonntag, 05.05.2019,**

10:00 Uhr, Festgottesdienst zur Konfirmation mit Pfrin. Therese Wagner

## VEREINSNACHRICHTEN

### Bürgertreff Pferdestall Gutshof



- Am Mittwoch 01.05.2019 geschlossen -

Ab 06.05.2019 unsere neuen Öffnungszeiten:

**Geöffnet immer montags von 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr**

### Latschari Boule Gutach e.V.



#### Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet am **Freitag, den 03.05.2019 um 19:30 Uhr** im Schönwasener Hof statt.

#### Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht der Vorsitzenden
3. Bericht des Kassenwarts
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahlen (Vorstand und Kassenprüfer)
7. Satzungsergänzung
8. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

### Mandolinverein Kollnau-Gutach e.V.

„All night long“ mit  
KLANGWERK.pop & Friends

**KLANGWERK.pop**

Freuen Sie sich auf unser Konzert-Highlight mit Klassikern der Musikgeschichte am

**Samstag, 11. Mai 2019 – 20:00 Uhr**

*Festhalle Kollnau*

Hans Zimmermann ist es gelungen, namhafte Sänger & Musiker, nicht nur aus dem Elztal, für unser Konzert zu gewinnen. Unsere Solisten Annette Rappenecker, Allan Garnelis und KLANGWERK zünden zusammen mit unseren großartigen Musikern ein Feuerwerk an bekannten Songs: von Aretha Franklin, Queen bis hin zu Mark Forster. Drummer Andi Bühler und Gitarrist Takashi Peterson reisen extra aus Berlin an, um bei „All night long“ dabei zu sein. Udo Klausmann führt Sie bekannt charmant durch das Programm.

Karten sind im Vorverkauf bei Biggi's Lädle (Kollnau), Buchhandlung Augustiniok (Waldkirch) oder an der Abendkasse erhältlich.

Erwachsene 15 €; Kinder/Jugendliche (bis 18) 10 €.

Einlass ab 19 Uhr.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt – ein großes Dankeschön für die Unterstützung an den Mandolinenverein Kollnau-Gutach. Wir freuen uns auf einen tollen Abend mit Ihnen!  
**KLANGWERK.pop & Friends**

## Musikverein Trachtenkapelle Siegelau e.V.



# Traditionskonzert

## Blasmusik von damals

Von Marsch & Polka, über Walzer & Serenade bis hin zu Oper & Operette - freuen Sie sich auf ein etwas anderes Konzertprogramm!

Leitung: Stephan Wehrle

+++ Eintritt frei! +++



**Sa, 04. Mai 2019, 20 Uhr**  
**Haus der Vereine, Siegelau**

## SC Gutach-Bleibach e.V.



### VATERTAGSHOCK 2019

Der SC Gutach-Bleibach veranstaltet am **30. Mai 2019** auf dem Schulgelände der Elztalschule Bleibach seinen **6. Vatertagshock**. Beginn ist um **12:00 Uhr**. Der Verein lädt die Bevölkerung recht herzlich ein, bei Kaffee und Kuchen sowie Grillspezialitäten uvm. vorbeizukommen. Das Fest findet auch bei schlechtem Wetter statt.



## Trachten- u. Brauchtumsverein ZweiTälerLand e.V.



### Probe des Singkreises

Da der erste Mittwoch im Monat Mai 2019 auf den Maifeiertag fällt, findet die nächste Probe des Singkreises am **Mittwoch, 08.05.2019 um 20:00 Uhr**, erstmals wieder in der Gipsenhalle, Am Stollen 4, in Bleibach statt. Wir freuen uns auf ein zahlreiches Erscheinen.

Willi Wehrle, 1. Vorstand

### Großes Ereignis in Bleibach - traditionelles Maibaumstellen mit Trachtenumzug und Tanz in den Mai

Am **Dienstag, 30.04.2019** ist es um **18:00 Uhr** wieder soweit – der Trachten-, Heimat- und Brauchtumsverein Bleibach „ZweiTälerLand“ e.V. veranstaltet bereits zum vierzehnten Mal in Folge das traditionelle Maibaumstellen mit anschließendem Tanz in den Mai.

Der stattliche Maibaum wird vom Ölbergweg in Bleibach mit einem Oldtimer-Schlepper des Historikvereins Winden über die Dorfstraße in Richtung Bahnhofplatz gefahren. Begleitet wird dieser Festumzug von den Böllerschützen Bleibach und Ettenheim-Altdorf, dem Tauziehverein Dream Team Siegelau, dem AC Gutach-Bleibach, dem SC Gutach-Bleibach und den Bleibacher Schiebeschlagern.

Die Gastgruppen aus Freiamt, Freiamt-Ottoschwanden, Bleibach und Triberg im Schwarzwald sorgen mit ihren verschiedenen Trachten für ein farbenfrohes Bild. Musikalisch unterhalten uns die Trachtenkapelle Bleibach und Siegelau sowie der Musikverein Werkkapelle Gütermann. Am Bahnhofvorplatz wird dann der bunt geschmückte, 24 m hohe Maibaum mit vereinten Muskelkräften in die Senkrechte gestemmt.

Nach dem kleinen Festakt am Bahnhof geht es gemeinsam in die Festhalle zum „Tanz in den Mai“. Mit flotten Tanzvorführungen der Kindertrachtenanzuggruppe Triberg und Bleibach werden die Gäste auf den bevorstehenden Wonnemonat Mai eingestimmt. Anschließend wird ab 20.00 Uhr die Tanz- & Stimmungsband „d'Simiswälder“ mit aktuellen Hits aus den Charts, Schlagern, Oldies und zünftiger Musik zum Tanz aufspielen. Dieses Duo begeisterte bereits in den vergangenen Jahren als „Trio Malayka“ das Publikum.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt; u. a. bieten wir wieder die beliebte Erdbeerbowle an. Der Eintritt ist frei. Zu diesem spektakulären Ereignis laden wir die gesamte Bevölkerung aus nah und fern und die Feriengäste recht herzlich ein.

## AUS DEN NACHBARGEMEINDEN

### „Torwächters Weib“ mit Gewand und Baret durch Waldkirch – Start am 26. April

Einmal monatlich trifft sie auf mittelalterliche Zeitgenossen. Die ehrenamtliche Gruppe um des Torwächters Weib lässt die Gäste einmal monatlich zwischen April und Oktober zwei Stunden mit viel Abwechslung und Spaß in die Geschichte Waldkirchs eintauchen. Mit spitzer Zunge und lockeren Sprüchen lädt sie mit Gewand und Baret auch 2019 wieder zu den etwas anderen Stadtführungen ein. Des Torwächters Weib entführt als Zeitzeugin durch das historische Städtchen und entzückt mit ihrer mittelalterlichen Sprache. Groß und Klein werden an verschiedene Orte, Ecken und Plätze entführt, wobei Überraschungsgäste in unterschiedlicher Besetzung auftreten. Personen der dortigen Zeit wie Propst Balthasar Merklin, der Wächter von der Küchlinzburg, ein Edelsteinschleifer, Bader, Torwächter und ein Nachwächter treten auf und geben der Führung eine besondere Würze. Saisonauftakt ist am **Freitag, 26. April um 19:00 Uhr**. Aufgrund der Beliebtheit der historischen Führungen ist eine baldige Anmeldung zu empfehlen. Im Juli und September schlüpft sie allerdings in eine andere Rolle und taucht in die Kaiserzeit ein. Ansonsten verbleibt es bei ihren mittelalterlichen Touren.

Termine: Die Führungen mit des Torwächters Weib im Überblick: jeweils Freitag um 19:00 Uhr (Treffpunkt Kirchplatz 2) am 26. April, 17. Mai, 28. Juni, 12. Juli, 02. August, 20. September und 11. Oktober. Unkostenbeitrag 7,- Euro und 4,- Euro für Jugendliche, Kinder frei. Anmeldungen bei der Tourist-Information Waldkirch, Marktplatz 1-5 (Rathaus), Tel. 07681/19 433, E-Mail: touristinformation@stadt-waldkirch.de, www.stadt-waldkirch.de.

### ASV Niederwinden e.V.

#### MAIHOCK

Zu unserem traditionellen MAIHOCK am Scharmattensee in Niederwinden am **Mittwoch, 1. Mai** ist die Bevölkerung, alle Freunde und Gönner des ASV sowie alle Gäste aus nah und fern herzlich eingeladen.

Besuchen Sie den ASV, verbringen Sie ein paar gesellige Stunden am Scharmattensee und lassen Sie sich von unseren gewohnten Leckerbissen verwöhnen:

- \* Grillwürste / Grillsteak
- \* Pommes und selbstgemachter Kartoffelsalat
- \* gebackene und geräucherte Forellen
- \* Räucherlachsbaguette



Wir haben für Sie **ab 10:00 Uhr** geöffnet. Mit bester und zünftigster Blasmusik unterhält Sie ab 14:00 Uhr: Horst Reiter und sein BÖHMISCHES DUTZEND.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

PETRI HEIL

### INFO! INFO! INFO!

Ab dem 1. Mai 2019 gibt es wieder Tageskarten für das Angeln am Vereinsweiher und an der Elz zu kaufen. Bitte beachten Sie, dass ein gültiger Jugendfischereischein bzw. Jahresfischereischein Voraussetzung ist. Für das Fischen an der Elz werden Tageskarten nur an volljährige Personen ausgegeben.

Tageskarten für Weiher und Elz können an Sonn- und Feiertagen bei uns am Scharmattensee gekauft werden. Ab 10:00 Uhr geöffnet! Tageskarten für die Elz können wochentags bei der Bäckerei Mock in Niederwinden gekauft werden.

An folgenden Sonn- und Feiertagen bleibt unser Vereinsheim geschlossen:

- Sonntag, 12. Mai
- Christi Himmelfahrt: 30. Mai
- Pfingstmontag: 10. Juni

Danke für Ihr Verständnis!

## SONSTIGES

### RVF-Aufsichtsrat beschließt Tarifierfassung zum 1. August 2019

- Kurzstreckenticket kommt
- Preisanpassung bei Zeitkarten und Einzelfahrschein
- Schülerinnen, Schüler und Studierende nach wie vor sehr günstig unterwegs

Zum 1. August 2019 werden im Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF) die Fahrpreise erhöht. Hintergrund für diese Tarifierfassung sind, wie auch in den Vorjahren, die deutlichen Kostensteigerungen, die bei den Verkehrsunternehmen im RVF angefallen sind. Wesentliche Steigerungsfaktoren waren die Lohn- sowie die Energiekosten. Die ÖPNV-spezifische Inflationsrate – Basis für Tarifierfassungen – ergab eine mögliche Anpassung von 2,71 %. Damit liegt sie über dem Vorjahreswert. Trotzdem bleibt der RVF mit seiner Anpassung unterhalb des Wertes, der aufgrund des Kostennachweises möglich gewesen wäre.

#### Einzelfahrschein in Preisstufe 1 verteuert sich leicht – Kurzstreckenticket kommt

Nach drei Jahren der Preisstabilität steigen die Kosten für den Einzelfahrschein nun leicht: Der Einzelfahrschein für Erwachsene wird in Preisstufe 1 um +0,10 Euro auf 2,40 Euro erhöht werden. Die Tageskarte REGIO24 für 1 Person wird um 0,30 Euro in Preisstufe 1 und 0,60 Euro in der Preisstufe „Netz“ erhöht, der Preis der REGIO24 für 5 Personen erhöht sich ebenfalls.

Zum August führt der RVF das Kurzstreckenticket ein. Ende letzten Jahres hatten sich die Gremien von ZRF und RVF auf die Finanzierung dieses neuen Tarifs geeinigt, seitdem arbeiten die Unternehmen im RVF mit Hochdruck an der Integration des Kurzstreckentarifs in die Systeme. Kosten wird das Kurzstreckenticket 1,50 Euro und es wird im gesamten Verbundgebiet gelten, also in der Stadt Freiburg sowie in den Landkreisen Emmendingen und Breisgau-Hochschwarzwald. Als Kurzstrecke gilt generell die Fahrt über drei Haltestellen (ohne Einstiegshaltestelle). Fahren kann man mit dem Kurzstreckenticket in allen Stadtbahnen und Bussen. Ausgenommen von der Regelung sind wegen der großen Haltestellenabstände der Schienenverkehr und die Regio-Expressbuslinien sowie die Nachtbusse und Anschlussstaxen. Die Fahrscheine gibt es in den Straßenbahnen und im Bus, an den Fahrschein-Automaten der VAG und als MobilTicket direkt aufs Smartphone. Sie gelten zum sofortigen Fahrtantritt für maximal 20 Minuten; ein Umstieg ist möglich, Fahrtunterbrechungen jedoch nicht.

### Anpassung bei Zeitkarten

Der Preis der RegioKarte Übertragbar wird um 2,00 Euro auf 62,00 Euro monatlich angepasst. Die RegioKarte Basis wird künftig 57,00 Euro kosten. Gegenüber der übertragbaren Variante ist die „Basis“ persönlich; sie kann außerdem nicht weitergegeben werden und erlaubt auch keine Mitnahme einer weiteren Person an Sonn- und Feiertagen. Wer regelmäßig Bus und Bahn nutzt, profitiert von den günstigen Konditionen im Abo und bei der Jahreskarte. Gegenüber dem Einzelkauf der übertragbaren RegioKarte sparen erwachsene Kunden im Abo im Jahr 92 Euro. Die RegioKarte Job, eine vom Arbeitgeber bezuschusste persönliche RegioKarte, ist ebenfalls eine interessante Alternative zum monatlichen Kauf von RegioKarten. Bei der Jahreskarte – hier wird der Betrag für 12 RegioKarten einmalig beglichen – kosten die RegioKarten umgerechnet auf den Monat lediglich 51,67 Euro.

#### Leichte Anpassung bei der RegioKarte Schüler – SemesterTicket nach wie vor bei 94,00 Euro pro Halbjahr

Die Monatskarte für Schülerinnen, Schüler und Azubis wird nach dem 1. August 42,50 Euro kosten. Dies entspricht einer Erhöhung um 0,50 Euro. Günstige Alternative ist auch hier das SchülerAbo; es wird dann 36,10 € pro Monat kosten. Für viele Schülerinnen und Schüler wird der Preis durch Zuschüsse der Stadt Freiburg und der Landkreise Emmendingen und Breisgau-Hochschwarzwald noch günstiger. Beim Preis des SemesterTickets und auch beim Solidarbeitrag – der von allen Studierenden entrichtet wird – wird es dieses Jahr keine Erhöhung geben. Damit sind Studierende, die ein SemesterTicket kaufen, weiterhin für lediglich knapp 16,00 Euro pro Monat im gesamten Verbundgebiet unterwegs.

Der Aufsichtsrat des RVF verabschiedete die Tarifierhöhung in seiner Sitzung am 12.04.2018. Der Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) wurde vorab über die geplante Ausgestaltung der Tarifierhöhung und deren Hintergründe informiert.

### Mai-Infoabend im KOGL-Lehrgarten

Der nächste öffentliche Informationsabend des Kreisverbandes Obstbau, Garten und Landschaft Emmendingen e.V. (KOGL) findet am ersten Freitag des Monats, also am **3. Mai von 17:00 bis 19:00 Uhr**, statt. Der KOGL öffnet an diesem Abend seinen Lehrgarten wieder für alle, die sich für Obst und Garten interessieren.

Als Schwerpunktthema steht das Veredeln von Obstbäumen durch Rindenpfropfen auf dem Programm, das in Theorie und Praxis erklärt wird. Auf einem Rundgang durch den Lehrgarten werden an diesem Abend die Auswirkungen der Schnitt- und Pflegemaßnahmen der letzten Monate, die Blüten und Fruchtansätze sowie die Entwicklung der neuen Staudenbeete begutachtet. Außerdem wird über die jetzt im Frühjahr anfallenden Pflegearbeiten an Bäumen und Sträuchern und auch noch einmal über den Schnitt von Pfirsichbäumen gesprochen. Wie immer beantworten die Instrukturen des KOGL die Fragen der Teilnehmer rund um Obst und Garten. Der Lehrgarten liegt in Kenzingen an der „Alten Straße“. Diese Kurse sind weiterhin kostenlos, über einen freiwilligen Beitrag freut sich der KOGL. Anmeldung ist nicht erforderlich, je nach Teilnehmerzahl werden kleine Gruppen gebildet, die von erfahrenen Fachwarten geführt werden. Viele weitere Informationen zum Lehrgarten und zum KOGL sind auch im Internet unter [www.kogl-emmendingen.de](http://www.kogl-emmendingen.de) zu finden. Gruppen oder Einzelpersonen mit speziellem Interesse können auch außerhalb der öffentlichen Veranstaltungen einen Termin vereinbaren.

Kreisverband Obstbau,  
Garten und Landschaft Emmendingen e.V.  
(KOGL Emmendingen)

**Rauchmelder retten Leben**





## AUSBILDUNG, STUDIUM, WEITERBILDUNG

### Durchstarten ins Mode-Management

Wer sich für Mode begeistert und diese Leidenschaft zu seinem Beruf machen möchte, kann aus einer großen Auswahl an Berufsbildern wählen. Dabei ist zwar der Beruf des Designers am bekanntesten, doch daneben gibt es noch eine große Fülle weiterer spannender Jobs, die alle im Fashion-Bereich angesiedelt sind. Im Umfeld von Design und Kreation werden nämlich viele weitere Experten benötigt, wie Einkäufer und Sourcing-Spezialisten. Sie sorgen beispielsweise dafür, dass die Stoffe und Zutaten, die die Designer benötigen, weltweit beschafft werden. Eine weitere wichtige Funktion übernehmen Vertriebsmitarbeiter, die in den Showrooms

der Modefirmen die neuen Kollektionen an die Modehändler verkaufen.

#### Studium zum Textilbetriebswirt

Und genau hier setzt die Akademie Mode-Management mit ihrem Studium zum Textilbetriebswirt an. Der Weg zum erfolgreichen Einstieg ins Mode-Business ist mehrgleisig. Das viersemestrige Vollzeitstudium setzt eine abgeschlossene Berufsausbildung voraus. Das duale Studium (Firmenmodell) dagegen dauert ein halbes Jahr länger und unterteilt sich in Blockkurse an der Hochschule über 12 Monate sowie in eine 18-monatige Praxisphase bei einem Partnerunternehmen. (spp-o/LDT Nagold/red)

### Ausbildung zum Anlagenmechaniker

Ohne diesen Beruf wäre moderner Wohnkomfort kaum möglich: Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik sind für weite Teile der Haustechnik verantwortlich. Von der Heizung über das Badezimmer bis zur Klimaanlage planen, installieren und warten sie eine Vielzahl von Dingen, die das Wohnen angenehm machen. Dabei müssen sie immer mit der neuesten Technik vertraut sein - vor allem was die intelligente Vernetzung zwischen Haus und Heizungssystemen sowie die Wärmegewinnung aus erneuerbaren Energien betrifft.

#### Für die Zukunft der Haustechnik gut gerüstet

„Anlagenmechaniker sind immer auf Augenhöhe mit zukunftsweisender Haustechnik, deshalb wird der Beruf nie langweilig“, weiß Dr. Michael Schreiber, Pressesprecher der Handwerkskooperation SHK AG. Aufgrund des umfang-

reichen Tätigkeitsfeldes beträgt die Ausbildungszeit dreieinhalb Jahre. Nach der erfolgreichen Prüfung zum Gesellen bestehen viele Möglichkeiten, sich weiterzubilden - etwa zum Kundendiensttechniker oder Energieberater SHK. Zudem können Nachwuchskräfte ihren Meister machen oder studieren. Damit bietet die Ausbildung zum Anlagenmechaniker SHK für alle Schulabgänger - ob Hauptschüler oder Gymnasiast - eine Vielzahl von Entwicklungsmöglichkeiten.

Wer sich in seinem letzten Schuljahr ein Bild von dem abwechslungsreichen Beruf machen möchte, kann sich auch um eine Praktikumsstelle bewerben. Hier empfehlen sich besonders qualifizierte Fachbetriebe, die unter der Marke „Meister der Elemente“ arbeiten und interessierten jungen Menschen die Möglichkeit zum Reinschnuppern bieten. (txn)



### Liegt DIR die Unterstützung pflegehilfsbedürftiger Menschen am Herzen?

Dann werde Teil unseres TEAMS

Bei uns kannst DU Dich nicht nur entwickeln – sondern auch zur Weiterentwicklung aller beitragen!

Weitere Infos unter: [www.st-cyriak.de](http://www.st-cyriak.de) Hast Du Interesse? Benedikt Spath (Einrichtungsleitung)  
Bewerbung an: [info@st-cyriak.de](mailto:info@st-cyriak.de) Melde Dich einfach ☎ 07723 93 04 415



### Ihre Ausbildung - unsere Bank!

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

#### Jetzt bewerben zum 1. September 2020

- Bankkaufmann/-frau (m/w/d)
- Finanzassistent/-in (m/w/d)
- Kaufmann/-frau für Dialogmarketing (m/w/d)
- Duales Studium BWL - Bank / Finanzdienstleistungen (m/w/d)
- Duales Studium Wirtschaftsinformatik (m/w/d)



Informationen zu unserer Ausbildung und unser Online-Bewerbungstool finden Sie auf unserer Homepage [www.voba-breisgau-nord.de/ausbildung](http://www.voba-breisgau-nord.de/ausbildung)





# NEUES AUS DEM NUSSBAUM CLUB



Ausgabe April 2019

## Liebe Leserinnen und Leser,

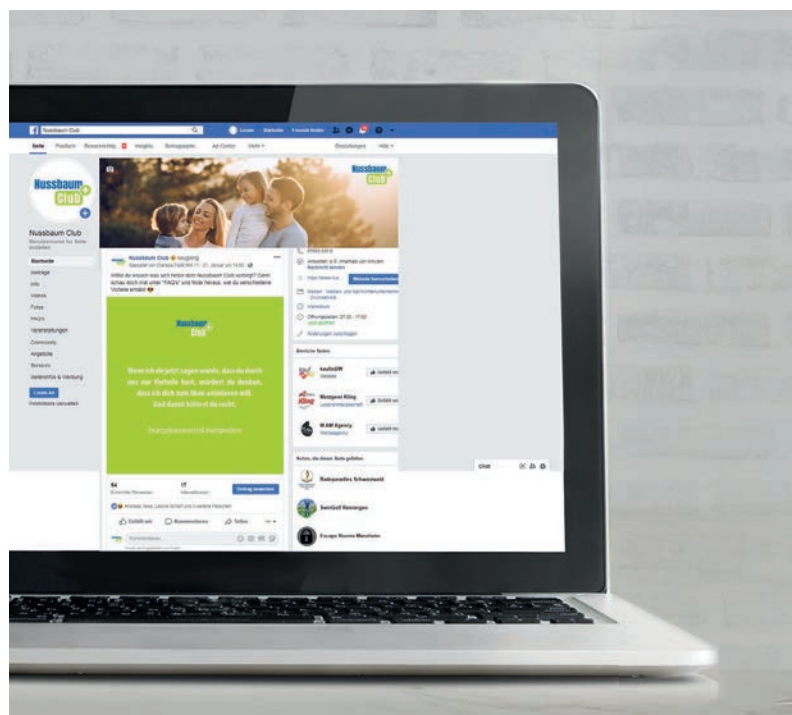
Unsere Nussbaum Club-Aktionen und die Angebote unserer Vorteilspartner wachsen stetig weiter und stoßen bei unseren Lesern auf große Beliebtheit. Als Leser unserer Amtsblätter & Lokalzeitungen sind Sie automatisch und kostenlos Mitglied in unserem Nussbaum Club und können von attraktiven Aktionen wie bspw. Vergünstigungen bei unseren Vorteilspartnern durch die Einlösung eines Coupons und der Teilnahme bei unseren attraktiven Verlosungen und Gewinnspielen profitieren.

## Neue überregionale Partner und Aktionen

Wir begrüßen die Körperwelten Heidelberg, Ulm und Freiburg sowie die Fellbacher Weingärtner als neue Vorteilspartner. Freuen Sie sich auf deren Aktionen und achten Sie auf die entsprechenden Couponveröffentlichungen.

## Facebook-Seite

Kennen Sie schon unsere Nussbaum Club-Fanpage, die wir vor Kurzem gestartet haben? Dort werden Sie nach und nach alle unsere Partner kennenlernen und jede Menge Vorteile mitnehmen! Nebenbei erwarten Sie lustige Sprüche, knifflige Rätsel und spannende Gewinnspiele! Sie verpassen keine unserer Aktionen und sind immer ganz vorne mit dabei.



Nicht vergessen zu liken und an Freunde weiterzuteilen!

[www.nussbaum-medien.de/facebook](http://www.nussbaum-medien.de/facebook)



**ABONNENTEN SPAREN MEHR ALS NICHTABONNENTEN**

- Mit Coupons und Rabatt-Codes können Sie mehr sparen, als das Abonnement Ihres Amtsblattes oder Ihrer Lokalzeitung in einem Jahr kostet.
- Als Abonnent sind Sie automatisch Mitglied im Nussbaum Club. Sie können von allen abgebildeten Coupons und Gewinnspielen, die Sie im Amtsblatt bzw. in der Lokalzeitung oder im Couponheft finden, das ganze Jahr hinweg direkt profitieren.
- Alle Partner mit attraktiven Angeboten, Rabatten und exklusiven Vorteilen jetzt auf [www.nussbaumclub.de](http://www.nussbaumclub.de) vorrätig! Freuen!

**BEISPIEL-Rechnung**

Hier und Frau haben Sie, 32 Jahre und 14 Jahre mit Tochter Maria 21 Jahre. Sie wollen ein weiteres Coupon- und Preisvergleich zum Wochenende.

**Ausgabe/Preis-Ergebnis Beispielrechnung**

Stoffwechsel 20 Jahre bei 2000 €	1.000 €
12 Monate bei 100 €	1.200 €
Langzeit 10 Jahre bei 100 €	1.000 €
12 Monate bei 100 €	1.200 €
10 Jahre bei 100 €	1.000 €
12 Monate bei 100 €	1.200 €
12 Monate bei 100 €	1.200 €
12 Monate bei 100 €	1.200 €
<b>Gesamt</b>	<b>54,00 €</b>

Mit dem Nussbaum Club sparen Sie mit diesem Beispiel **54,00 €** sparen.

Mit nur 4 Vorteilen haben Sie bereits so viel Nachlass erhalten, dass Sie mehr eingespart haben, als Ihr Abonnement in einem Jahr kostet.

**42**

## Nussbaum Club-Magazin

Unser 1. Nussbaum Club-Magazin ist erschienen! Ende März 2019 haben wir die erste Ausgabe unseres Nussbaum Club-Magazins veröffentlicht und zur Auslage an alle Bürgermeisterämter und öffentliche Einrichtungen, z.B. Kindergärten, Schulen, usw., in unserem Verbreitungsgebiet verteilt.

Anders als das Couponheft, welches Ende 2018 zusätzlich zum Amtsblatt an unsere Abonnenten verteilt wurde und somit einen Mehrwert zum Abonnement darstellt, soll das Nussbaum Club-Magazin neue und interessierte Leser ansprechen.

Im Magazin berichten wir über unsere überregionalen und lokalen Partner, stellen deren Aktionen vor, bieten attraktive Verlosungen an und veröffentlichen ein Gesamtverzeichnis aller unserer Vor-

teilspartner. Im Großen und Ganzen also eine bunte Mischung aus Unterhaltung, spannenden Informationen und allem Wissenswerten über ein Amtsblatt-Abonnement und den Nussbaum Club.

## Frühlingsaktionen

Achten Sie in Woche 15/16/17 auf die Veröffentlichungen vom Göcklesmaier Festzelt (Frühlingsfest Stuttgart vom 20. April bis 12. Mai 2019).

Hier wird es einen Coupon geben, mit dem unsere Leser 2 Maß Dinkelacker Frühlingsfestbier für 10 € (fast 50 % Rabatt) erhalten. Des Weiteren werden 100 x 2 Maß Dinkelacker Frühlingsfestbier-Gutscheine verlost.

## Verlosungsaktionen

>> Rückblick auf vergangene Verlosungen <<

Für die RETRO CLASSICS® gab es neben einem Coupon (2 € Rabatt auf das Online-Ticket) auch eine Verlosungsaktion, mit der unsere Leser 50 x 2 Tickets für die Messe vom 27. Februar bis 1. März auf der Messe Stuttgart gewinnen konnten.

Wir scheinen sehr viele autobeegeisterte Menschen unter unseren Lesern zu haben, denn wir verzeichneten eine große Beliebtheit bei der Teilnahme an dieser Verlosung.

## Anstehende Verlosung für unsere Nussbaum Club-Mitglieder

Andrea Berg „14. Heimspiel“ am Freitag, den 19. Juli 2019  
Veröffentlichung Verlosungsanzeige: KW 15/16

## Jetzt Abonnent abschließen

Sind Sie neugierig geworden und sind noch kein Abonnent?

Oder kennen Sie jemand aus Ihrem Familien-/Freundeskreis, der noch kein Abonnement hat?

Möchten Sie sparen, clever durchs Leben gehen und von zahlreichen Vorteilen unseres Nussbaum Clubs profitieren?

Dann bitte einfach Formular im Nussbaum Club Magazin auf Seite 46 ausfüllen und an [info@gsvertrieb.de](mailto:info@gsvertrieb.de) senden oder Abonnement online abschließen unter [www.nussbaum-lesen.de](http://www.nussbaum-lesen.de) (**Aktionscode NCMAG19**).

**Hier geht es zu unserem Nussbaum Club-Magazin:**  
[www.nussbaum-medien.de/club-magazin](http://www.nussbaum-medien.de/club-magazin)





30. APRIL  
**MAI**  
**BAUM**  
**STELLEN**  
**GUTACH**



## Hausmesse am 28. April + 1. Mai

**Der richtige Rahmen für Ihr Grundstück.**

[www.zaunteam.de](http://www.zaunteam.de)

Größte Auswahl, persönliche Beratung und fachgerechte Montage erhalten Sie bei Zaunteam, Ihrem Spezialist für Zäune und Tore.

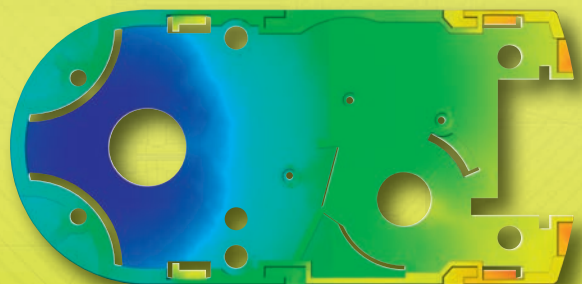
**Zaunteam Breisgau**  
 Kreuzmoosweg 2, 79261 Gutach  
 Tel. +49 7682 92 44 852, [breisgau@zaunteam.de](mailto:breisgau@zaunteam.de)

**Zaunteam**  
 Starke Zäune. Starkes Team.



[www.weis-gutjahr.de](http://www.weis-gutjahr.de)

**WEIS &  
 GUTJAHR**  
 GmbH  
 Konstruktion & Formenbau



Ihr Partner für Werkzeugformenbau mit Know-how

Reutener Straße 5 79279 Vörstetten +49 (0) 76 66 / 94630 10



# schindler

DER MENSCH DAS HAUS DIE UMWELT



**HEIZUNG ■ SANITÄR ■ SOLAR**

Am Stollen 14 ■ 79261 Gutach-Bleibach

Tel. 0 76 85 / 90 84 67 ■ Fax 90 84 68

www.schindler-anlagentechnik.de ■ info@schindler-anlagentechnik.de

## GROSSES EREIGNIS IN BLEIBACH - TRADITIONELLES MAIBAUMSTELLEN MIT TRACHTENUMZUG UND TANZ IN DEN MAI

Am **Dienstag, 30.04.2019** ist es um **18.00 Uhr** wieder so weit – der Trachten-, Heimat- und Brauchtumsverein Bleibach „ZweiTälerLand“ e. V. veranstaltet bereits zum vierzehnten Mal in Folge das traditionelle **Maibaumstellen** mit anschließendem **Tanz in den Mai**.

Der stattliche Maibaum wird vom Ölbergweg in Bleibach mit einem Oldtimer-Schlepper des Historikvereins Winden über die Dorfstraße in Richtung Bahnhofplatz gefahren. Begleitet wird dieser **Festumzug** von den Böllerschützen Bleibach und Ettenheim-Altdorf, dem Tauziehverein Dream Team Siegelau, dem AC Gutach-Bleibach, dem SC Gutach-Bleibach und den Bleibacher Schiebeschlägern.

Die Gastgruppen aus Freiamt, Freiamt-Ottoschwanden, Bleibach und Triberg im Schwarzwald sorgen mit ihren verschiedenen Trachten für ein farbenfrohes Bild. Musikalisch unterhalten uns die Trachtenkapelle Bleibach und Siegelau sowie der Musikverein Werkkapelle Gütermann. Am Bahnhofsvorplatz wird dann der bunt geschmückte, 24 m hohe Maibaum mit vereinten Muskelkräften in die Senkrechte gestemmt.

Nach dem kleinen Festakt am Bahnhof geht es gemeinsam in die Festhalle zum „**Tanz in den Mai**“. Mit flotten Tanzvorführungen der **Kindertrachtentanzgruppe Triberg und Bleibach** werden die Gäste auf den bevorstehenden Wonnemonat Mai eingestimmt. Anschließend wird ab 20.00 Uhr die Tanz- & Stimmbands **„d'Simiswälder“** mit aktuellen Hits aus den Charts, Schlagern, Oldies und zünftigster Musik zum Tanz aufspielen. Dieses Duo begeisterte bereits in den vergangenen Jahren als „Trio Maylayka“ das Publikum.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt; u. a. bieten wir wieder die beliebte Erdbeerbowle an.

**Der Eintritt ist frei.**

Zu diesem spektakulären Ereignis laden wir die gesamte Bevölkerung aus nah und fern und die Feriengäste recht herzlich ein.



## "GOLDKONTOR BADEN"

Ankauf von Schmuck, Münzen, Uhren, Zahngold auch mit Zähnen etc.

Wir betreuen Sie auch beim Investment, z.B. von Goldbarren

Emmendingen: Karl-Friedrich-Str. 87 (5 x IN DER REGION)  
(B3 Nähe Obi)

Freiburg: St. Georgener Str. 13 (Nähe Mercedes-Benz)

Freiburg: Friedrichring 5 (am Siegesdenkmal)

Herbolzheim: direkt am Marktplatz

Breisach: Bahnhofstr. 27

**DEGUSSA-PARTNER**

www.geldfuergold.info | Tel.: 07641/9578413





Schuh  
**UHL**

RICOSTA

Schuhmode für die ganze Familie  
Elzstraße 10-12 | 79261 Gutach | 07681 - 8844



30. APRIL  
**MAI  
BAUM  
STELLEN  
GUTACH**

HOLZOFEN-  
BÄCKEREI  
**WOLFMÜHLE**  
MARKUS STRATZ

Simonswälder Str. 103 · 79261 Gutach-Bleibach  
Telefon 07685 / 241 · Telefax 07685 / 1835



Immer mit  für Sie da!  
 Monika Kopton  
 und das Team der Marien Apotheke



Tel. 07681 7257

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 8.00 bis 18.30 Uhr, Sa. 8.00 - 13.00 Uhr

**Thomas  
Weis**



Bauschreinerei



Mußbachstraße 25  
 79261 Gutach - Siegelau  
 Tel. 0 76 85 / 90 86 63  
 Mobil: 0 163 / 23 95 250

▪ FENSTER ▪ TÜREN ▪ SCHREINERMONTAGEN

**Willi Wehrle**  
 GIPSER + STUKKATEUR-  
 GESCHÄFT

Blumenstraße 7  
 79261 Gutach-Bleibach  
 Telefon 07685/219  
 Telefax 07685/1721  
 info@putz-stukk-wehrle.de






- Ausführung von Innen- und Außenputz
- Altbau-Sanierung
- Gerüstbau
- Strukturputze
- Vollwärmeschutz
- Trockenbau

[www.putz-stukk-wehrle.de](http://www.putz-stukk-wehrle.de)



**CHRISTIAN  
NOPPER**

Wir gestalten Lebens(r)äume

-  Schreinerei
-  Bauelemente
-  Küchenstudio

Simonswälder Str. 67a | 79261 Gutach-Bleibach | Tel. 0 76 85 / 90 886-10  
 info@schreinerei-nopper.de | [www.schreinerei-nopper.de](http://www.schreinerei-nopper.de)



## Bitte beachten Sie!

**Vorverlegter Anzeigenschluss** (um 1 Tag) in Kalenderwoche 18/2019 aufgrund des Feiertages (1. Mai 2019).



www.nussbaum-medien.de



## 10 x 2 Tickets zu gewinnen!

Große Verlosungsaktion für Nussbaum Club-Mitglieder

Der Europa-Park begeistert Jung und Alt mit über 100 Attraktionen und Shows. Auf einer Fläche von 95 Hektar laden 15 europäische Themenbereiche mit landestypischer Architektur, Gastronomie und Vegetation zu einer einzigartigen Entdeckungstour ein. Nach einer aufregenden Reise quer über den Kontinent können die kleinen und großen Gäste in einem der **4-Sterne Erlebnishotels** Kraft für neue Expeditionen tanken. **Infos unter [www.europapark.de](http://www.europapark.de)**

Zuschriften mit Angabe des untenstehenden Lösungswortes und Ihren vollständigen Adressdaten bitte per Post an Nussbaum Medien Weil der Stadt oder per Mail an [marketing@nussbaummedien.de](mailto:marketing@nussbaummedien.de)

Falls Sie eine Veröffentlichung auf unserer Homepage [www.nussbaum-medien.de/](http://www.nussbaum-medien.de/) gewinner nicht wünschen, vermerken Sie das bitte bei Ihrer Zurschrift.

Teilnahmeberechtigt ist jedermann, ausgenommen Mitarbeiter des Verlages und deren Angehörige.

### Lösungswort:

„Europa-Park-Sommerticket“

### Teilnahmeschluss:

Sonntag, 26.05.2019



Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG  
Merklinger Straße 20 • 71263 Weil der Stadt  
[www.nussbaum-medien.de](http://www.nussbaum-medien.de)



## Vorverlegter Anzeigenschluss

[www.nussbaum-medien.de/mediadaten](http://www.nussbaum-medien.de/mediadaten)

### Bitte beachten Sie

in der **Kalenderwoche 19** und **20** den, aufgrund der Kommunalwahlen um einen Tag **vorgezogenen Anzeigenschluss** (der Erscheinungstag bleibt).



www.nussbaum-medien.de

## SILBENRÄTSEL



Aus den Silben **akt - baum - bay - be - ber - bett - ci - dah - den - der - e - ein - ein - ener - er - ex - gat - ge - gie - guc - ha - hoer - in - in - in - kaem - kell - lei - lem - ler - me - ne - nen - ner - nie - nu - ran - rer - ri - rung - schen - seien - sinn - ta - trueb - tus - uhr - wei - zu** sind 21 Wörter zu bilden, deren erste und dritte Buchstaben, beide von oben nach unten gelesen, ein niederländisches Sprichwort ergeben.

1. einfaches Boot
2. aus zartem Stoff
3. italienischer Modedesigner
4. Eigentümer
5. um Almosen Bittender
6. tragbarer Zeitmesser
7. kommunaler Kassenleiter
8. gedanklicher Rückblick
9. Lagebezeichnung
10. abwärts, hinunter
11. kurz unterrichten, anleiten
12. Pralinenfüllung
13. Ober
14. präzise, akkurat
15. Schwerkraft
16. Ausrüstung
17. Tatkraft
18. Rauferei
19. Stadtteil von Berlin
20. Auktionsplattform im Internet
21. Brauch, Zeremonie

**Lösung „Silbenrätsel“:** 1. Einbaum, 2. seiden, 3. Gucci, 4. Inhaber, 5. Bettler, 6. Taschenuhr, 7. Kaemmerer, 8. Erinnerung, 9. innen, 10. nieder, 11. einweisen, 12. Nugat, 13. Kellner, 14. exakt, 15. Truebsinn, 16. Zubehoer, 17. Energie, 18. Ran-gelei, 19. Dahlem, 20. Ebay, 21. Ritus – Es gibt ket-nen Ketzer, der nicht seinen Glauben hat.

KW 1719

